

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG)

Artikel I des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297)

Erster Abschnitt Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes.¹

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf

§ 2 Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bundestag zu bewerben, es zu erwerben, anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie dem Erwerb, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.²

§ 3 Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4 Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

1 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat „1. September 1975 (BGBl. I S. 2235)“ durch „23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993)“ ersetzt.

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (BGBl. I S. 993).“

2 ÄNDERUNGEN

21.03.2008.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 „zu erwerben,“ nach „es“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „dem Erwerb,“ nach „sowie“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „des Erwerbs,“ nach „wegen“ eingefügt.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.³

Dritter Abschnitt

Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

§ 5 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom Tage der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder der Annahme des Mandats für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bundestages in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Einem in den Bundestag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.⁴

§ 6 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste

3 ÄNDERUNGEN

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat Abs. 2 neugefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) vorgenommen.“

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 „vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),“ vor „vorgenommen“ gestrichen.

4 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

21.03.2008.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder“ nach „Tage“ eingefügt und „der Wahl“ durch „des Mandats“ ersetzt.

Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bundestag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bundestag Mitglied der Bundesregierung gewesen ist.

§ 7 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und unbeschadet des § 23 Abs. 5 verzögert die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag den Aufstieg eines Bundesbeamten in den Grundgehaltsstufen in dem Umfang, der sich bei entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Fassung ergibt.

(2) Wird der Beamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben. Wird der Bundesbeamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, verbleibt er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der sich nach Absatz 1 ergebenden Stufe des Grundgehaltes.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 5 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag, wenn der Beamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf lauffbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.⁵

§ 8 Beamte auf Zeit, Richter, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 5 bis 7 gelten für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ruhen längstens für die Dauer der Verpflichtungszeit und eines Beamten auf Zeit längstens für die Zeit, für die er in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.

(3) Absatz 2 und die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

5 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 5 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben.“

12.02.2009.—Artikel 12a Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet des § 23 Abs. 5 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend den allgemeinen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften hinausgeschoben.“

Artikel 12a Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 9 Hochschullehrer

(1) Für die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Hochschullehrer im Sinne des § 42 des Hochschulrahmengesetzes findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.

(2) Hochschullehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer zu zahlen wären, nicht übersteigen. Im Übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.⁶

§ 10 Wahlbeamte auf Zeit

Die Länder können durch Gesetz für Wahlbeamte auf Zeit von § 6 abweichende Regelungen treffen.

Vierter Abschnitt Leistungen an Mitglieder des Bundestages

§ 11 Abgeordnetenentschädigung

6 ÄNDERUNGEN

04.11.1980.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß einzelne Rechte und Pflichten eines in den Bundestag gewählten Professors an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) erhalten bleiben. Die dafür festzusetzenden Bezüge dürfen ein Drittel der bisherigen Bezüge nicht überschreiten.“

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Professoren können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen. Die Vergütung für die Lehrtätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 55 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes zu bemessen. Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat Abs. 1 neugefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.“

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 1 „vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078),“ nach „Hochschulrahmengesetzes“ gestrichen.

31.12.2004.—Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 9 Professoren

(1) Für die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.

(2) Professoren können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Professorendienstverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen. Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.“

(1) Die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages orientiert sich an den Bezügen eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 gemäß der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes mit Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes). Die Abgeordnetenentschädigung beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 8 667 Euro und vom 1. Januar 2015 9 082 Euro. Für die Anpassung der Entschädigung gilt das in den Absätzen 4 und 5 geregelte Verfahren.

(2) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte des Monatsbetrages nach Absatz 1 und die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Untersuchungsausschüsse, der Enquete-Kommissionen sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Höhe von 15 vom Hundert des Monatsbetrages nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.

(4) Die monatliche Entschädigung nach Absatz 1 wird jährlich zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2016, angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes jährlich bis zum 31. März an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt. Dieser veröffentlicht den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

(5) Das Anpassungsverfahren nach Absatz 4 bleibt für eine neue Wahlperiode nur wirksam, wenn der Deutsche Bundestag innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss fasst. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss gefasst, gilt für die Entschädigung der letzte nach Absatz 4 ermittelte Betrag, bis der Deutsche Bundestag das Anpassungsverfahren in einem Gesetz bestätigt oder ändert.⁷

7 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 „7 500 Deutsche Mark“ durch „7 820 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „7 500 Deutsche Mark“ durch „7 820 Deutsche Mark“ und „3 750 Deutsche Mark“ durch „3 910 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540) hat in Abs. 1 „7 820 Deutsche Mark“ durch „8 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „7 820 Deutsche Mark“ durch „8 000 Deutsche Mark“ und „3 910 Deutsche Mark“ durch „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1623) hat in Abs. 1 „8 000 Deutsche Mark“ durch „8 224 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „8 000 Deutsche Mark“ durch „8 224 Deutsche Mark“ durch „4 000 Deutsche Mark“ durch „4 112 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2039) hat in Abs. 1 „8 224 Deutsche Mark“ durch „8 454 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „8 224 Deutsche Mark“ durch „8 454 Deutsche Mark“ und „4 112 Deutsche Mark“ durch „4 227 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674) hat in Abs. 1 „8 454 Deutsche Mark“ durch „8 729 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „8 454 Deutsche Mark“ durch „8 729 Deutsche Mark“ und „4 227 Deutsche Mark“ durch „4 364,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081) hat in Abs. 1 „8 729 Deutsche Mark“ durch „9 013 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „8 729 Deutsche Mark“ durch „9 013 Deutsche Mark“ und „4 364,50 Deutsche Mark“ durch „4 506,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209) hat in Abs. 1 „9 013 Deutsche Mark“ durch „9 221 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „9 013 Deutsche Mark“ durch „9 221 Deutsche Mark“ und „4 506,50 Deutsche Mark“ durch „4 610,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466) hat in Abs. 1 „9 221 Deutsche Mark“ durch „9 664 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „9 221 Deutsche Mark“ durch „9 664 Deutsche Mark“ und „4 610,50 Deutsche Mark“ durch „4 832 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 1 „9 664 Deutsche Mark“ durch „10 128 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „9 664 Deutsche Mark“ durch „10 128 Deutsche Mark“ und „4 832 Deutsche Mark“ durch „5 064 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 462) hat in Abs. 1 „10 128 Deutsche Mark“ durch „10 366 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „10 128 Deutsche Mark“ durch „10 366 Deutsche Mark“ und „5 064 Deutsche Mark“ durch „5 183 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 3 eingefügt.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Entschädigung von 10 366 Deutsche Mark.

(2) Der Präsident des Bundestages erhält eine Amtszulage von 10 366 Deutsche Mark, seine Stellvertreter erhalten eine Amtszulage von 5 183 Deutsche Mark.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der Amtszulage nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt dann 10 337,60 Deutsche Mark, im Falle der Amtszulage nach Absatz 2 für den Präsidenten 10 337,60 Deutsche Mark und für seine Stellvertreter 5 168,80 Deutsche Mark. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an beträgt der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 10 309,20 Deutsche Mark, der der Amtszulage nach Absatz 2 für den Präsidenten 10 309,20 Deutsche Mark und für seine Stellvertreter 5 154,60 Deutsche Mark. Satz 3 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.“

08.06.1996.—Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 3 lautete: „Satz 2 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.“

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat in Abs. 1 Satz 2 „1996“ durch „1997“, „1997“ durch „1998“ und „1998“ durch „1999“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an vermindert sich der Auszahlungsbetrag um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel.“

23.12.2000.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1754) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 11 300 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1997 11 825 Deutsche Mark, vom 1. April 1998 12 350 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1999 12 875 Deutsche Mark.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2990) hat in Abs. 1 Satz 2 „13 451 Deutsche Mark“ durch „6 878 Euro“ und „13 707 Deutsche Mark“ durch „7 009 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung, die sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge

- eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6),
- eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe B 6)

orientiert. Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 2000 12 953 Deutsche Mark, vom 1. April 2001 13 200 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2002 6 878 Euro und vom 1. Januar 2003 7 009 Euro. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.“

§ 12 Amtsausstattung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung. Die Amtsausstattung umfaßt Geld- und Sachleistungen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich insbesondere von

1. Bürokosten zur Einrichtung und Unterhaltung von Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien sowie Porto,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
3. Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und
4. sonstigen Kosten für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.

Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelsätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.

(3) Ein Mitglied des Bundestages erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig. Entsprechendes gilt für den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Lebenspartnern oder früheren Lebenspartnern eines Mitglieds des Bundestages. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassen-

27.08.2011.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Abgeordnetenentschädigung beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 7 339 Euro und vom 1. Januar 2009 7 668 Euro.“

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung, die sich an den Monatsbezügen

- eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6),
- eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe B 6)

orientiert. Die Abgeordnetenentschädigung beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 7 960 Euro und vom 1. Januar 2013 8 252 Euro. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(2) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Satz 2 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.“

11.01.2017.—Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) hat in Abs. 2 „sowie der Enquete-Kommissionen“ durch „ , der Enquete-Kommissionen sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

den Ausführungsbestimmungen. Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Bundestages. Eine Haftung des Bundestages gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Bundestages.

(4) Zur Amtsausstattung gehören auch

1. die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages,
2. die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 16,
3. die Benutzung der Dienstfahrzeuge des Bundestages,
4. die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Bundestages und
5. sonstige Leistungen des Bundestages.

Das Nähere regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.

(5) Der Präsident des Bundestages erhält eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 1 023 Euro, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 307 Euro.

(6) Ein Mitglied des Bundestages, dem ein Dienstwagen des Bundes zur ausschließlichen Verfügung steht, erhält eine um fünfundzwanzig vom Hundert verminderte Kostenpauschale.⁸

8 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 „4 500 Deutsche Mark“ durch „4 700 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540) hat in Abs. 2 „4 700 Deutsche Mark“ durch „4 800 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1623) hat in Abs. 2 „4 800 Deutsche Mark“ durch „4 915 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1986.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2039) hat in Abs. 2 „4 915 Deutsche Mark“ durch „5 003 Deutsche Mark“ ersetzt.

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ersetzt.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

01.07.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674) hat in Abs. 2 „5 003 Deutsche Mark“ durch „5 078 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1988.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081) hat in Abs. 2 „5 078 Deutsche Mark“ durch „5 155 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209) hat in Abs. 2 „5 155 Deutsche Mark“ durch „5 274 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466) hat in Abs. 2 „5 274 Deutsche Mark“ durch „5 443 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 2 „5 443 Deutsche Mark“ durch „5 765 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 462) hat in Abs. 2 „5 765 Deutsche Mark“ durch „5 978 Deutsche Mark“ ersetzt.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für

1. die Unterhaltung eines Büros außerhalb des Sitzes des Bundestages, Büromaterial, Porto, Telefon außerhalb des Sitzes des Bundestages, Wahlkreisbetreuung,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,

§ 13 Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigungen

Ein Mitglied des Bundestages, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintritt, hat keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 12 Abs. 2 und 3, wenn der Bundestag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 14 Kürzung der Kostenpauschale

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 100 Euro von der Kostenpauschale einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf 200 Euro, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 20 Euro, wenn ein Mitglied des Bundestages einen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder die Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachweist. Während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder wenn ein Mitglied des Bundestages ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muss, führt die Nichteintragung in die Anwesenheitsliste nicht zu einer Kürzung der Kostenpauschale. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung, des Deutschen Bundestages durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder eines sonstigen Gremiums des Bundestages, durch Wortmeldungen in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium des Bundestages,

3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 in Höhe von 5 978 Deutsche Mark.

(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und von Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind, ersetzt.“

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , erstmalig zum 1. Januar 1996,“ nach „Jahres“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Bis zur erstmaligen Anpassung beträgt die Kostenpauschale 5 978 Deutsche Mark.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Zur Amtsausstattung gehören auch die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages, die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 16, die Benutzung der Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie die sonstigen Leistungen des Bundestages.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 und 7 in Abs. 5 und 6 unnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) Zur Amtsausstattung gehört auch die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems am Sitz des Deutschen Bundestages und in den Arbeitsräumen eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat des Deutschen Bundestages erläßt.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2990) hat in Abs. 5 „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 023 Euro“ und „600 Deutsche Mark“ durch „307 Euro“ ersetzt.

17.10.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2990) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Bürokosten zur Einrichtung und Unterhaltung von Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,“.

durch Eintragung in die Anwesenheitsliste des Ältestenrates oder durch eine für den Sitzungstag genehmigte und durchgeführte Dienstreise.

(2) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden 100 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat, ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6.⁹

§ 15 Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen, so werden 20 Euro von der monatlichen Kostenpauschale einbehalten, jedoch nicht mehr als die aus anderen öffentlichen Kassen geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen, die auf einen Sitzungstag fallen.¹⁰

§ 16 Freifahrtberechtigung und Erstattung von Fahrkosten

9 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 30 Deutsche Mark, wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium nachgewiesen wird.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 7 „Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag“ durch „für den Sitzungstag genehmigte und durchgeführte Dienstreise“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2990) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 90 Deutsche Mark von der Kostenpauschale einbehalten. Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 30 Deutsche Mark während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Bundestages ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muß. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf 150 Deutsche Mark, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrates oder durch eine für den Sitzungstag genehmigte und durchgeführte Dienstreise.

(2) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden 75 Deutsche Mark von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat oder ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat in Abs. 1 Satz 7 „eines sonstigen Gremiums des Bundestages, durch Wortmeldungen in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium des Bundestages, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste“ nach „Ausschusses oder“ eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat in Abs. 1 Satz 3 „50 Euro“ durch „100 Euro“ und in Abs. 1 Satz 4 „100 Euro“ durch „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „50 Euro“ durch „100 Euro“ ersetzt.

10 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2990) hat in Satz 1 „30 Deutsche Mark“ durch „20 Euro“ ersetzt.

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG. Benutzt es in Ausübung des Mandats im Inland Flugzeuge, Schlafwagen oder sonstige schienengebundene Beförderungsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs, so werden die Kosten bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrkosten der Deutschen Bahn AG für Reisen im Inland von anderer Seite nicht annehmen. Dies gilt auch für Teilstrecken im Inland anlässlich einer Auslandsreise und wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.¹¹

§ 17 Dienstreisen

(1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Kostenpauschale als abgegolten. Ein Mitglied des Bundestages erhält jedoch in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes auf Antrag Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung. Weist ein Mitglied des Bundestages einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird der unvermeidbare Mehrbetrag erstattet.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Mitglied Auf Antrag Tage- und Übernachtungsgeld. Ferner werden erstattet:

- bei Benutzung der Eisenbahn die Fahrkosten von der Bundesgrenze zum Zielort und zurück sowie Schlafwagenkosten gegen Nachweis,
- bei Benutzung von Linienflugzeugen die nachgewiesenen Kosten zum Zielort und zurück,

11 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundespost“ durch „Reichsbahn“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei Mandatsreisen mit dem eigenen Personenkraftwagen von und nach Berlin wird von der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ab Kilometergeld, das der Ältestenrat festsetzt, gezahlt.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundespost“ durch „Reichsbahn“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn“ durch „Eisenbahnen des Bundes“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Eisenbahnen des Bundes. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrkosten der Eisenbahnen des Bundes für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen. Dies gilt auch für Teilstrecken innerhalb des Bundesgebietes anlässlich einer Auslandsreise. Das gleiche gilt, wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.“

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Eisenbahnen des Bundes“ durch „Deutschen Bahn AG“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Schlafwagen“ durch „ , Schlafwagen oder sonstige schienengebundene Beförderungsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs“ ersetzt.

- notwendige Fahrkosten anderer Beförderungsmittel.

(4) Auf Antrag wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 an Stelle der Fahrkostenerstattung Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie darf die Höhe der Kosten, die bei Flugzeugbenutzung nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 zu erstatten wären, nicht überschreiten. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung wird vom Ältestenrat festgesetzt.

(5) Soweit vom Ältestenrat nichts anderes bestimmt ist, finden im übrigen die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.¹²

Fünfter Abschnitt

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen

§ 18 Übergangsgeld

(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.

(2) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet. Eine Anrechnung der Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament entfällt, wenn bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung des Übergangsgeldes auf die dortigen Bezüge bestimmt ist.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

12 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat in Abs. 7 „Auslandsdienstreisen“ durch „Dienstreisen“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 6 Satz 2 „und bei Dienstreisen nach Berlin“ nach „Auslandsdienstreisen“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Kostenpauschale als abgegolten. Ein Mitglied erhält jedoch in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Mitglied Tage- und Übernachtungsgeld nach der höchsten Stufe des Bundesreisekostengesetzes sowie die Fahrkosten der ersten Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück.

(4) Für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union setzt der Ältestenrat des Bundestages die Reisekostenvergütung fest.

(5) Weist ein Mitglied des Bundestages anlässlich einer auswärtigen amtlichen Tätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird der unvermeidbare Mehrbetrag erstattet.

(6) Auf Antrag werden bei Auslandsdienstreisen die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen erstattet. Die Höhe der Flugkosten ist bei Auslandsdienstreisen der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

(7) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens für Dienstreisen wird die Wegstreckenentschädigung vom Ältestenrat festgesetzt.“

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 jeweils „Wegstreckenerstattung“ durch „Wegstreckenentschädigung“ ersetzt.

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 2 „nach der höchsten Reisekostenstufe“ nach „Übernachtungsgeld“ gestrichen.

(4) Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Wurde das ehemalige Mitglied in einer Summe abgefunden, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(5) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen nach Absatz 1 an den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin/den eingetragenen Lebenspartner, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als Kind angenommenen Kinder fortgesetzt oder ihnen belassen, wenn Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz nicht entstehen.

(6) Ein ehemaliges Mitglied, das dem Europäischen Parlament angehört, kann den Anspruch auf Übergangsgeld erst nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament geltend machen.

(7) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes verliert. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nach sich zieht.¹³

§ 19 Anspruch auf Altersentschädigung

13 ÄNDERUNGEN

10.04.1979.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat und für jede Mitgliedschaft während der ganzen Dauer einer Wahlperiode drei weitere Monate, höchstens jedoch drei Jahre lang, geleistet.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „bei der Berechnung nach Satz 2“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden angerechnet.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Auszahlung des Übergangsgeldes in halben Monatsbeträgen wird die Hälfte der Zeiten und Wahlperioden nach Absatz 1 Satz 3 bei der erneuten Festsetzung des Übergangsgeldes berücksichtigt.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet. § 29 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.“

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet; gehört das Mitglied dem Bundestag länger als die Hälfte einer Wahlperiode an, wird Übergangsgeld für weitere drei Monate gewährt; dauert die Mitgliedschaft weniger als die Hälfte einer Wahlperiode, werden nur zwei weitere Monate Übergangsgeld, höchstens jedoch drei Jahre lang, gezahlt. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.

(2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, in dem Parlament eines Landes sowie aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet. Das gilt auch für Bezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 29 Abs. 7 und 9 findet entsprechende Anwendung.“

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat in Abs. 5 „die eingetragene Lebenspartnerin/den eingetragenen Lebenspartner,“ nach „Ehegatten,“ eingefügt.

(1) Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört hat.

(2) Mitglieder des Bundestages, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder des Bundestages, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 3212]

(3) Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bundestag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen. § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 29 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.¹⁴

§ 20 Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1). Der Steigerungssatz beträgt vom 1. Januar 2008 an für jedes Jahr der Mitgliedschaft je 2,5 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Der Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung beträgt 65 vom Hundert. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt. § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.¹⁵

14 ÄNDERUNGEN

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag sechs Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum sechzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag acht Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum achtzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Eine Wahlperiode wird mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer über zwei Jahre hinausgeht.“

24.10.2017.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906, 2017 S. 3737) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Mit jedem über das achte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 18. Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

15 ÄNDERUNGEN

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat in Satz 1 „sechs“ durch „acht“ und „fünfundzwanzig“ durch „fünfunddreißig“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „sechzehnten“ durch „achtzehnten“ und „fünf“ durch „vier“ ersetzt.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat die Sätze 1 bis 3 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von acht Jahren fünfunddreißig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum achtzehnten Jahr um vier vom Hundert. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach Satz 1 und 2 mit der Entschädigung nach § 11 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt.“

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat Satz 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „§ 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“

§ 21 Berücksichtigung von Zeiten in anderen Parlamenten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 19. Werden dadurch die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Für die Höhe der Altersentschädigung gilt § 20 für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend.

(3) Zeiten der Mitgliedschaft in der Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab Annahme des Mandats nach den Wahlen zur 10. Volkskammer bis zum 2. Oktober 1990 gelten auf Antrag, der bis zum 30. Juni 1996 bei dem Präsidenten des Bundestages eingegangen sein muß (Ausschlußfrist), als Mitgliedszeit im Bundestag. § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Antragstellung nach Satz 1 sind die während der dort genannten Zeit der Volkskammerzugehörigkeit auf Grund dieser Mitgliedschaft begründeten Rentenansprüchen und -ansprüche rückabzuwickeln.¹⁶

§ 22 Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 19 vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag vom Monat der Antragstellung an eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 20 richtet, mindestens jedoch dreißig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden infolge eines Unfalls eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 20 um zwanzig vom Hundert bis höchstens zum Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 20 richtet.

(3) Die Gesundheitsschädigung ist durch das Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenkasse nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Erwerbs-

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat die Vorschrift geändert. Die Vorschrift lautete:

„Die Altersentschädigung bemißt sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1). Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je 3 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Satz 4 gelten entsprechend.“

24.10.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906, 2017 S. 3737) hat in Satz 3 „67,5 vom Hundert“ durch „65 vom Hundert“ ersetzt.

16 ÄNDERUNGEN

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2 Satz 1 „Sechstel“ durch „Achtel“ ersetzt.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 20 Satz 1. § 20 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Nr. 8 desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Berücksichtigung von Landtagszeiten“.

minderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.¹⁷

§ 23 Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 19 bis 22 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bundestag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich zwanzig vom Hundert dieses Höchstbeitrages gezahlt.

(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können an Stelle der Versorgungsabfindung auch beantragen, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag nachversichert zu werden.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

(4) Der Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird.

(5) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(6) Hat ein Mitglied einen Antrag nach Absatz 1 bis 3 oder Absatz 5 gestellt, so beginnen im Falle des Wiedereintritts in den Bundestag die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erneut zu laufen.

(7) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.

(8) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für ein ausscheidendes Mitglied des Parlaments eines Landes, soweit landesrechtliche Vorschriften eine Versorgungsabfindung im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.

(9) Verliert ein Mitglied des Parlaments eines Landes die Mitgliedschaft, ohne daß für die Zeit der Mitgliedschaft Anspruch oder Anwartschaft auf eine einmalige oder laufende Versorgung auf Grund seiner Parlamentszugehörigkeit besteht, so gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.¹⁸

17 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 3 eingefügt.

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 1 Satz 1 „fünfundzwanzig“ durch „fünfunddreißig“ ersetzt.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat in Abs. 1 Satz 1 „fünfunddreißig“ durch „dreißig“ und „Entschädigung“ durch „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt. Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „fünfundsiebzig“ durch „neunundsechzig“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 3 Satz 2 „Erwerbsminderung,“ nach „wegen“ eingefügt.

29.10.2008.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat in Abs. 1 Satz 2 „neunundsechzig vom Hundert“ durch „zum Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mitglieder, die die Versorgungsabfindung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, können abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung oder des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillige Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt ist, zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Die Beiträge können nur bis zum Ablauf von zwei Jahren

§ 24 Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Der überlebende Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner und die Abkömmlinge erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden das Eineinhalbfache der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt. Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom 31. März 2004 an um 1 050 Euro.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt und noch keine Altersentschädigung erhält.¹⁹

nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag nachentrichtet werden. Sie sind an den Träger des Versicherungszweiges zu zahlen, in dem das Mitglied zuletzt Beiträge entrichtet hat. Sind zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet oder sind noch keine Beiträge entrichtet worden, so sind sie an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen. Die nachentrichteten Beiträge werden nach Maßgabe der im Jahr des Ausscheidens aus dem Bundestag geltenden Werte bewertet.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist eine Nachversicherung durchzuführen, nachdem bereits Beiträge nach Absatz 2 nachentrichtet worden sind, so werden diese nachentrichteten Beiträge zurückgezahlt.“

01.01.1992.—Artikel 45 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 9, 124 und 125 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch „Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung“ ersetzt.

Artikel 45 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Wird eine Nachversicherung durchgeführt, nachdem bereits Beiträge für die gleiche Zeit entrichtet worden sind, so gelten diese Beiträge als Beiträge der Höherversicherung.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, werden in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag nachversichert.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „bis 3“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 7 und 8 in Abs. 8 und 9 unnummeriert und Abs. 7 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 2 „Rentenversicherung der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

19 ÄNDERUNGEN

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Sterbegeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Der überlebende Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als Kind angenommenen Kinder erhalten ein Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 11 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt und noch keine Altersentschädigung erhält.“

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat in Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils „Entschädigung“ durch „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

§ 25 Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Altersentschädigung hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt, erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 20 bestimmt.

(3) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise zwanzig und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als 14 Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner 60 vom Hundert, die Vollwaise 20 vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von dreizehn Jahren.²⁰

§ 25a Versorgungsausgleich

(1) Anrechte auf Altersentschädigung werden intern geteilt.

(2) Für die Durchführung gilt das Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz) entsprechend.

(3) Die Bewertung der Altersentschädigung erfolgt nach § 39 des Versorgungsausgleichsgesetzes (unmittelbare Bewertung).²¹

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. März 2004 (BGBl. I S. 459) hat in Abs. 1 Satz 4 „oder der Bestattung“ nach „Krankheit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , die eingetragene Lebenspartnerin/der eingetragene Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 3 aufgehoben, Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt. Abs. 3 lautete:

„(3) Hat ein Mitglied des Bundestages die Voraussetzungen des § 19 noch nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert der Mindestaltersentschädigung nach § 20.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abkömmlinge“ nach „leiblichen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als zwölf Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert, die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von elf Jahren.“

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1, 2 und 4 jeweils „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

21 QUELLE

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 25b Maßnahmen zur Kostendämpfung bei Versorgungsansprüchen

(1) Unter den in § 25 genannten Voraussetzungen erhält der überlebende Ehegatte 55 vom Hundert der jeweiligen Altersentschädigung. Das gilt nicht für vor dem 28. Dezember 2004 geschlossene Ehen, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

(2) Leistungen nach den §§ 18, 19, 21, 22 und 25 werden bei Anspruchsberechtigten nach § 27 Abs. 1 um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Jahresbezüge, höchstens jedoch um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gemindert.

(3) Ab der ersten nach dem 28. Dezember 2004 folgenden Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 wird der der Berechnung der Altersentschädigung zugrunde liegende, bis zum 31. Dezember 2007 erworbene Bemessungssatz nach § 20 bis zur vierten Anpassung einschließlich um den Faktor 0,5 gekürzt.

(4) Ab der ersten nach dem 28. Dezember 2004 folgenden Anpassung des fiktiven Bemessungsbetrages nach § 35a Abs. 2 Satz 3 wird der der Berechnung der Altersentschädigung nach dem Fünften und Neunten Abschnitt in der bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Fassung zugrunde liegende Bemessungssatz nach § 20 bis zur achten Anpassung einschließlich um den Faktor 0,5 gekürzt.

(5) Für Mitglieder, die dem Bundestag ab der 16. Wahlperiode angehören, gilt bis zur Vollendung des in § 19 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Alters § 29 Abs. 3 auch für private Erwerbseinkünfte entsprechend.²²

§ 26 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat in Abs. 2 „Anteil der Mindestaltersentschädigung“ durch „Steigerungssatz nach § 20 Satz 2“ ersetzt.

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes im Sinne des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Altersentschädigung zugrunde gelegt, die sich aus den anrechenbaren Mandatszeiten bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergibt (Gesamtzeit). Maßgebender Wert der Versorgung ist der Teil der Altersentschädigung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Mandatszeit zur Gesamtzeit entspricht. Die Versorgung nach diesem Gesetz ist als dynamisch anzusehen.

(2) Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung, so ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der entsprechende Steigerungssatz nach § 20 Satz 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsleistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder. Für Absatz 2 gilt dies mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes eine Mindestmitgliedszeit für einen Anspruch auf Altersentschädigung verlangt wird und diese noch nicht erreicht ist, für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entweder der entsprechende Anteil der Mindestversorgung oder – soweit die Abgeordnetengesetze der Länder einen solchen vorsehen – der entsprechende Steigerungssatz nach dem Landesrecht zu berücksichtigen ist.“

22 QUELLE

28.12.2004.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat in Abs. 3 „ , bis zum 31. Dezember 2007 erworbene“ nach „liegende“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „65. Lebensjahres“ durch „in § 19 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Alters“ ersetzt.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Für den Begriff der Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts gilt § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.²³

Sechster Abschnitt

Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen²⁴

§ 27 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Das gilt auch für Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz, soweit nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Beihilfe besteht und auf den Anspruch nach diesem Gesetz gegenüber dem Bundestag schriftlich verzichtet wurde.

(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches besteht. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuß beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuß. Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages in Anlehnung an § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Beitrages nach § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der Anspruch auf den Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 2 schließt bei Mitgliedern des Bundestages ein den Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung. Der Zuschuss umfasst nicht den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder Annahme des Mandats dem Präsidenten des Bundestages mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode

23 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnittes bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485).“

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442).“

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat in Satz 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

24 ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 2004 (BGBl. I S. 459) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen“.

unwiderruflich. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.²⁵

25 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch ein Betrag von 180 Deutsche Mark monatlich, zu zahlen.“
20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mitglieder des Bundestages und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 381 der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“ und „§ 405 der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mitglieder des Bundestages und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Das gilt auch für Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz, soweit nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Beihilfe besteht und auf den Anspruch nach diesem Gesetz gegenüber dem Bundestag schriftlich verzichtet wurde. Das Überbrückungsgeld nach § 24 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne dieser Vorschriften.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Als Zuschuß ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der für den Wohnort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu zahlen.“

01.01.1995.—Artikel 23 Nr. 2 lit. b und c des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. März 2004 (BGBl. I S. 459) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Auch das Überbrückungsgeld nach § 24 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne dieser Vorschriften.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bei Mitgliedern des Bundestages“ nach „schließt“ eingefügt.

21.03.2008.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 4 Satz 1 „Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder“ nach „Monaten nach“ eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Als Zuschuß ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuß höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der im Falle der Versicherungspflicht zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.“

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

§ 28 Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bundestages einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied und seinen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Siebenter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 29 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Abgeordnetenentschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.

(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 um 80 vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3. Entsprechendes gilt in Höhe von 50 vom Hundert für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Beruht ein Versorgungsanspruch nach Satz 1 oder 2 auf Landesrecht, so tritt an die Stelle des Ruhens des Versorgungsanspruches das Ruhen der Abgeordnetenentschädigung um den sich aus Satz 1 oder Satz 2 ergebenden Betrag. Entsprechendes gilt für Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. In gleicher Weise angerechnet werden Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen.

(6) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen. Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist.

(7) Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Absatz 4 Satz 3 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Bundessonderzahlungsgesetz oder entsprechende Leistungen auf Grund landesrechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen anzuwenden. Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen außer Betracht zu lassen.

(8) Bei den Anrechnungsgrenzen der Absätze 3 bis 6 wird die Amtszulage nach § 11 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.

(9) Die Verwendung im öffentlichen Dienst und die nach dieser Vorschrift erfaßten zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen bestimmen sich nach § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und den hierzu erlassenen Vorschriften.²⁶

26 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 4 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Beim Bezug einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung sind § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes und die dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz mindestens in Höhe von fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 verbleiben.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 8 in Abs. 9 unnummeriert und Abs. 8 eingefügt.

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Entschädigung ruht, solange Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes gezahlt wird, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften ein Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats anordnen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des Bundes“ nach „Amtsverhältnis“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Erhält ein Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sind § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), und die dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 um höchstens fünfzig vom Hundert gekürzt wird.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und von Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes; § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in dem Parlament eines Landes, so ruht sein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, um den beide Bezüge die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Versorgungsbezüge werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. h desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Die Verwendung im öffentlichen Dienst bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a und b des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Entschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes. Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Entschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 und 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird.

(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Entschädigung“ durch „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments.“

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.“

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 2 „gesetzlichen“ durch „zusätzlichen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a lit. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Abs. 1 Satz 2“ und „Satz 2 und 3“ durch „Satz 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

Achter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 30²⁷

„(5) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Abgeordnetenentschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes, so ruht sein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, um den beide Bezüge die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 25).

(6) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, um den beide Versorgungsbezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen. Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 25).“

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),“ nach „Sonderzuwendung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „Abs. 5“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

17.10.2002.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 gekürzt.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt, soweit der Anspruch auf Übergangsgeld nach dem 26. Juli 2000 fällig geworden ist.“

28.12.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590) hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.“

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat in Abs. 2 Satz 2 „in Höhe von 50 vom Hundert“ nach „gilt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „oder Satz 2“ nach „aus Satz 1“ eingefügt.

27 ÄNDERUNGEN

25.12.1983.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Bericht über Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat erstmals zum 1. Januar 1979 und danach in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes.“

§ 31 Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 und auf die Leistungen nach § 12 sowie nach dem Fünften Abschnitt mit Ausnahme des § 18 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 12 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozeßordnung.²⁸

§ 32 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 11, 12, 16, 27 und 28 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder im Fall des § 45 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes mit dem Tag der Annahme des Mandats, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist. Mandatsbezogene Aufwendungen, die einem gewählten Wahlkreisbewerber oder einem gewählten Landeslistenbewerber zwischen dem Wahltag und dem Tag der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder im Fall des § 45 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes mit dem Tag der Annahme des Mandats im Hinblick auf den Zusammentritt des neuen Bundestages entstehen, werden ebenfalls erstattet.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Bericht und Beschlußfassung über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.“

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat Satz 3 eingefügt.

23.12.2000.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1754) hat in Satz 3 „14. Wahlperiode“ durch „15. Wahlperiode“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Bundestag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und des fiktiven Bemessungsbetrages für die Altersentschädigung nach § 35a Abs. 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Der Präsident leitet den Fraktionen den entsprechenden Gesetzesvorschlag zu. Für die 15. Wahlperiode findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundestag in Ansehung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 35a Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung mit Wirkung für die übrige Dauer der Wahlperiode beschließt.“

AUFHEBUNG

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Anpassungsverfahren

Der Bundestag beschließt über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1. Gleichzeitig bestimmt er unter Anwendung des nach Satz 1 beschlossenen Anpassungsfaktors die fiktiven Bemessungsbeträge nach § 35a Abs. 2 und § 35b Satz 1. Der Präsident leitet den Fraktionen den entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

28 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 11 und auf die Leistungen nach § 12 sowie nach dem Fünften Abschnitt mit Ausnahme des § 18 und dem Sechsten Abschnitt ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 12 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 11 ist nur bis zur Hälfte übertragbar.“

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat in Satz 1 und 3 jeweils „Entschädigung“ durch „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind, und die Geldleistungen nach § 12 Abs. 2 bis zum Ende des darauf folgenden Monats. Die Rechte nach § 16 erlöschen vierzehn Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag.

(3) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden bis zum Ende des Monats ersetzt, in dem die Wahlperiode endet. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, werden die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

(4) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(5) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

(6) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt § 23.

(7) Für Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bundestag ausscheiden, gilt § 27 für die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach § 18, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(8) Die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 und die Geldleistungen nach § 12 Abs. 2 und §§ 20 bis 27 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt; § 33 gilt entsprechend.²⁹

§ 33³⁰

§ 34 Ausführungsbestimmungen

29 ÄNDERUNGEN

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat in Abs. 7 „Bezugs von“ durch „Anspruchs auf“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat in Abs. 2 Satz 2 „Ablauf der Wahlperiode“ durch „Ausscheiden aus dem Bundestag“ ersetzt.

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 jeweils „Entschädigung“ durch „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.“

21.03.2008.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder im Fall des § 45 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes mit dem Tag“ nach „Tag“ eingefügt und „der Wahl“ durch „des Mandats“ ersetzt.

30 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2990) hat „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 33 Aufrundung

Die Leistungen des Fünften und Sechsten Abschnitts werden auf volle Euro aufgerundet.“

(1) Soweit durch Bundesgesetz dazu ermächtigt, kann der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zur Rechtsstellung der Mitglieder des Bundestages erlassen, die vom Präsidenten im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.

(2) Der Ältestenrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Der Präsident veröffentlicht in einer Anlage zum Abgeordnetengesetz im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages den Betrag der Kostenpauschale.³¹

Neunter Abschnitt Übergangsregelungen

§ 35 Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

(1) Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor dem Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes entstanden sind, bleiben unberührt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.

(2) Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften ehemaliger Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach bisherigem Recht. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes dem Bundestag oder einem Landtag angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(3) Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen der §§ 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend.

(4) Die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebende Versorgungsanwartschaft nach bisherigem Recht wird der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrunde gelegt, wenn sie höher ist als die Versorgungsanwartschaft, die sich nach diesem Gesetz ergibt.³²

§ 35a Übergangsregelungen zum Neunzehnten Änderungsgesetz

(1) Für Mitglieder, die am 22. Dezember 1995 dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften und des Neunten Abschnitts in der bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Fassung fort. § 25b Abs. 1, 2 und 5 gilt entsprechend.

31 ÄNDERUNGEN

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Ältestenrat des Bundestages kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.“

32 ÄNDERUNGEN

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Ersatz der Aufwendungen für Mitarbeiter

Bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1977 werden einem Mitglied des Bundestages die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe von 3 865 Deutsche Mark im Monat zuzüglich Sozialleistungen als Aufwandsentschädigung ersetzt.“

26.07.2000.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037) hat in Abs. 2 Satz 1 „, sofern der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eintritt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder 3“ durch „bis 3“ ersetzt.

(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag auf 5 301 Euro festgesetzt. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf 11 683 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2001 auf 11 868 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2002 auf 6 165 Euro, vom 1. Januar 2003 auf 6 263 Euro, vom 1. Januar 2008 auf 6 411 Euro, vom 1. Januar 2009 auf 6 555 Euro, vom 1. Januar 2012 auf 6 805 Euro, vom 1. Januar 2013 auf 7 055 Euro, vom 1. Juli 2014 auf 7 410 Euro und vom 1. Januar 2015 auf 7 765 Euro festgesetzt. Für spätere Anpassungen wird der Anpassungsfaktor anhand des in § 11 Absatz 4 und 5 geregelten Verfahrens ermittelt.

(3) Bei der Anwendung des § 29 auf Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt.

(4) Mitglieder des 13. Deutschen Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Neunzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend. Verstirbt das Mitglied vor Ausübung des Wahlrechts, findet die jeweils günstigere Fassung Anwendung.³³

§ 35b Übergangsregelungen zum Siebenundzwanzigsten Änderungsgesetz

(1) Auf alle bis zum 31. Dezember 2007 entstandenen Ansprüche und Anwartschaften von Mitgliedern des Bundestages, ehemaligen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen finden die Regelungen des Fünften und des Neunten Abschnitts in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Anwendung. § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Satz 3 und § 25b Abs. 3 gelten entsprechend.

33 QUELLE

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.06.1996.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843) hat in Abs. 2 Satz 3 „1996“ durch „1997“, „1997“ durch „1998“ und „1998“ durch „1999“ ersetzt.

23.12.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1754) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10 825 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1997 auf 11 100 Deutsche Mark, vom 1. April 1998 auf 11 375 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1999 auf 11 625 Deutsche Mark festgesetzt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2990) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10 366 Deutsche Mark festgesetzt.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „12 057 Deutsche Mark“ durch „6 165 Euro“ und „12 249 Deutsche Mark“ durch „6 263 Euro“ ersetzt.

28.12.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat in Abs. 2 Satz 3 „6165 Euro und“ durch „6165 Euro,“ ersetzt und „ , vom 1. Januar 2008 auf 6 411 Euro und vom 1. Januar 2009 auf 6 555 Euro“ nach „6 263 Euro“ eingefügt.

27.08.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) hat in Abs. 2 Satz 3 „6 411 Euro und“ durch „6 411 Euro,“ ersetzt und „ , vom 1. Januar 2012 auf 6 805 Euro und vom 1. Januar 2013 auf 7 055 Euro“ nach „6 555 Euro“ eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat in Abs. 2 Satz 3 „und vom 1. Januar 2013 auf 7 055 Euro“ durch „ , vom 1. Januar 2013 auf 7 055 Euro, vom 1. Juli 2014 auf 7 410 Euro und vom 1. Januar 2015 auf 7 765 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.“

(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein gesonderter fiktiver Bemessungsbetrag. Dieser fiktive Bemessungsbetrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf 7 174 Euro, vom 1. Januar 2009 auf 7 335 Euro, vom 1. Januar 2012 auf 7 615 Euro, vom 1. Januar 2013 auf 7 895 Euro, vom 1. Juli 2014 auf 8 292 Euro und vom 1. Januar 2015 auf 8 689 Euro festgesetzt. § 35a bleibt unberührt. Für spätere Anpassungen wird der Anpassungsfaktor anhand des in § 11 Absatz 4 und 5 geregelten Verfahrens ermittelt.

(3) Bei der Berechnung von Ansprüchen und Anwartschaften von Mitgliedern des 16. Deutschen Bundestages gemäß Absatz 1 findet die Mindestzeit nach § 19 in der bis zum Inkrafttreten des Siebenundzwanzigsten Änderungsgesetzes geltenden Fassung keine Anwendung.

(4) Bei der Anwendung des § 29 auf Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen sich die Versorgungsansprüche aus solchen des neuen Rechts und solchen nach Absatz 1 zusammensetzen, ist jeweils der Betrag zugrunde zu legen, der sich unter Berücksichtigung des jeweiligen prozentualen Verhältnisses ergibt, mit dem die Versorgung auf der Grundlage des fiktiven Berechnungsbetrages nach Absatz 2 und der Entschädigung nach § 11 errechnet wird.³⁴

§ 35c Übergangsregelungen zum Dreißigsten Änderungsgesetz

Auf alle bis zum Tag der ersten Sitzung des 19. Deutschen Bundestages entstandenen Ansprüche und Anwartschaften von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, ehemaligen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen finden die Regelungen des Fünften und Neunten Abschnitts in der bis zum Tag der ersten Sitzung des 19. Deutschen Bundestages geltenden Fassung Anwendung. Die §§ 35a und 35b bleiben unberührt.³⁵

§ 36 Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Der auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 297) oder des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557), sowie einer entsprechenden Regelung eines Landes in den Ruhestand getretene Beamte, der in den achten Bundestag gewählt worden ist oder in einen späteren Bundestag gewählt wird, gilt mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Im übrigen bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 4 und 4a letzter Satz des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag

34 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.08.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dieser fiktive Bemessungsbetrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf 7 174 Euro und mit Wirkung vom 1. Januar 2009 auf 7 335 Euro festgesetzt.“

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat in Abs. 2 Satz 2 „und vom 1. Januar 2013 auf 7 895 Euro“ durch „ , , vom 1. Januar 2013 auf 7 895 Euro, vom 1. Juli 2014 auf 8 292 Euro und vom 1. Januar 2015 auf 8 689 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.“

35 QUELLE

16.07.2014.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) hat die Vorschrift eingefügt.

gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 begründeten Ansprüche erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

(3) Für ehemalige Mitglieder des Bundestages bleiben die nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 begründeten Rechte erhalten.

§ 37 Versorgung vor 1968 ausgeschiedener Mitglieder

Der Präsident gewährt auf Antrag einem ehemaligen Mitglied, das vor dem 1. Januar 1968 aus dem Bundestag ausgeschieden ist, sowie seinen Hinterbliebenen vom Ersten des Monats der Antragstellung an Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Diätengesetz 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297).

§ 38 Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bundestages, das in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Diätengesetz 1968.

(2) Ein Mitglied des Bundestages, das dem Bundestag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bundestag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt.

(3) Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 werden auf Antrag die nach § 4 des Diätengesetzes 1968 geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt. Im Falle des § 23 wird nur die halbe Versorgungsabfindung gezahlt.

(4) Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 erhält ein Mitglied des Bundestages, das die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des § 7a Abs. 1 des Diätengesetzes 1968 erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach dem Diätengesetz 1968; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft fünf vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 gezahlt werden. Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene.

(5) Der Antrag gemäß Absatz 3 und 4 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten des Bundestages zu stellen.

§ 38a

(1) Versorgungsempfänger nach den §§ 37 und 38 Abs. 1 erhalten anstelle ihrer bisherigen Versorgung auf Antrag Versorgung nach dem Fünften Abschnitt. Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder, die dem Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens sechs Jahre angehört haben und ihre Hinterbliebenen. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Für ehemalige Mitglieder, die vor dem 1. April 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden sind und danach wieder eintreten, gilt § 38 Abs. 4 entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Deutschen Bundestag beim Präsidenten des Bundestages zu stellen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene.³⁶

36 QUELLE

01.01.1981.—Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 38b Hinterbliebenenversorgung bei Tod während der Mitgliedschaft im Bundestag

Hinterbliebene nach § 25 Abs. 4, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1977 bis zum Inkrafttreten des Siebten Änderungsgesetzes eingetreten ist, erhalten auf Antrag vom Ersten des Monats der Antragstellung an Versorgung nach § 25 Abs. 4.³⁷

§ 39 Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

(1) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden gemäß § 10 Diätengesetz 1968 nicht in die Anrechnung nach § 29 Abs. 3 und 4 einbezogen.

(2) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden neben einer Entschädigung oder einer Versorgung aus der Mitgliedschaft in einem Landtag (§ 29 Abs. 5 und 6) nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. Angerechnete Zeiten nach § 21 des Diätengesetzes 1968 gelten als Beitragszeiten.

§ 40 Gekürzte Versorgungsabfindung

Für Zeiten der Mitgliedschaft unter der Geltung des Diätengesetzes 1968 wird die halbe Versorgungsabfindung nach § 23 gezahlt. In diesem Fall werden eigene Beiträge zur Versicherung nach § 4 des Diätengesetzes 1968 auf Antrag erstattet.

§ 41 Fortsetzung der Todesfallversicherung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Todesfallversicherung wird mit der Maßgabe fortgesetzt, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der seit dem 1. Januar 1968 geleisteten monatlichen Beiträge der Versicherungsnehmerin zu der Todesfallversicherung gekürzt werden.

§ 42 Umwandlung oder Auflösung der Todesfallversicherung

(1) Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Bundestages, das sich nach § 20 des Diätengesetzes 1968 für die Fortsetzung der Versicherung auf Bundeskosten entschieden hat, kann die Todesfallversicherung umwandeln oder auflösen.

(2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene Kosten oder der beitragsfreien Versicherung mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der von der Versicherungsnehmerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung oder bis zur Gewährung von Altersentschädigung geleisteten Beiträge gekürzt wird.

(3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten der auf eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufswert erstattet.

§ 43 Weiterzahlung des Übergangsgeldes

Ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung nach dem Diätengesetz 1968 bezieht, behält diesen Anspruch.

§ 44 Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt.

Zehnter Abschnitt Unabhängigkeit des Abgeordneten³⁸

37 QUELLE

22.01.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 143) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 44a Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. Die Entgegennahme von Spenden bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag nicht berührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 44b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 31 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 44b.

(5) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages bei dessen Sitzungen kann der Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2 000 Euro. Bei gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann das Mitglied für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verwiesen und bis zu 30 Sitzungstage von der Teilnahme an Sitzungen des Bundestages und seiner Gremien ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestages.³⁹

38 QUELLE

27.09.1980.—Artikel I Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

39 QUELLE

27.09.1980.—Artikel I Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1987.—Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1987 (BGBl. I S. 142) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

- „(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen über
1. die Angabe der beruflichen Tätigkeit,
 2. die Offenlegung von Interessenverknüpfungen,
 3. die Rechnungsführung und die Anzeige von Spenden,
 4. die Anzeige besonderer Einnahmen und
 5. die Unzulässigkeit der Annahme bestimmter Zuwendungen sowie
 6. das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln

enthalten.“

18.10.2005.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 44a Verhaltensregeln

- (1) Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln.

§ 44b Verhaltensregeln

Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Bundestag sowie von Tätigkeiten neben dem Mandat;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;
4. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch und im Internet;
5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und des Präsidenten bei Entscheidungen nach § 44a Abs. 3 und 4.⁴⁰

§ 44c Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht der Mitglieder des Bundestages zur Anzeige ihres Berufs sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Bundestages, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Bundestag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;
5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;
6. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.“

08.12.2011.—Das Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218) hat Abs. 5 eingefügt.

40 QUELLE

26.01.1992.—Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

18.10.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) hat § 44b in § 44c umnummeriert.

QUELLE

18.10.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.⁴¹

§ 44d Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfen, auch nach Beendigung ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) Die Genehmigung erteilt der Präsident des Deutschen Bundestages. Sind Stellen außerhalb des Deutschen Bundestages an der Entstehung der geheimzuhaltenden Angelegenheiten beteiligt gewesen, kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihnen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage oder Erklärung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.⁴²

Elfter Abschnitt Geltungsbereich, Inkrafttreten⁴³

§ 45 Fraktionsbildung

(1) Mitglieder des Bundestages können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.⁴⁴

§ 46 Rechtsstellung

(1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag.

(2) Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.

(3) Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung; sie üben keine öffentliche Gewalt aus.⁴⁵

41 QUELLE

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

18.10.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) hat § 44c in § 44d und § 44b in § 44c unnummeriert.

42 UMNUMMERIERUNG

18.10.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) hat § 44c in § 44d unnummeriert.

43 UMNUMMERIERUNG

27.09.1980.—Artikel I Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes vom 22. September 1980 (BGBl. I S. 1752) hat den Zehnten Abschnitt in den Elften Abschnitt unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Geltungsbereich, Inkrafttreten“.

44 AUFHEBUNG

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 45 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

45 ÄNDERUNGEN

§ 47 Aufgaben

- (1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.
- (2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.
- (3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.⁴⁶

§ 48 Organisation

- (1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.
- (2) Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.⁴⁷

§ 49 Geheimhaltungspflicht der Fraktionsangestellten

- (1) Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Fraktionsvorsitzende.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.⁴⁸

§ 50 Geld- und Sachleistungen

- (1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.
- (2) Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Bundestag jährlich fest. Dazu erstattet der Präsident dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor.
- (3) Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Nutzung erbracht.
- (4) Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig.

20.12.1990.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) § 35 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat § 46 in § 55 umnummeriert.

QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

46 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

47 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

48 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) Geldleistungen nach Absatz 1 können auf neue Rechnung vorgetragen werden.⁴⁹

§ 51 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Buchführung

(1) Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes erläßt.

(2) Die Fraktionen haben Bücher über ihre rechnungslegungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks zu verfahren.

(3) Aus den Geldleistungen nach § 50 Abs. 1 beschaffte Gegenstände sind, wenn sie nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt oder nur von geringem Wert sind, zu kennzeichnen und in einem Nachweis aufzuführen.

(4) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.⁵⁰

§ 52 Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) gemäß § 50 Abs. 1 zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen:

- a) Geldleistungen nach § 50 Abs. 1,
- b) sonstige Einnahmen;

2. Ausgaben:

- a) Summe der Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion,
- b) Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- c) Ausgaben für Veranstaltungen,
- d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten,
- e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
- f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- h) Ausgaben für Investitionen sowie
- i) sonstige Ausgaben.

(3) Die Rechnung muß das Vermögen, das mit Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und die Verbindlichkeiten ausweisen. Die Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:

1. Aktivseite:

- a) Geldbestände,
- b) sonstige Vermögensgegenstände,
- c) Rechnungsabgrenzung;

2. Passivseite:

- a) Rücklagen,
- b) Rückstellungen,
- c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

49 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

22.12.1995.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Deutsche Bundestag nach entsprechender Anwendung des § 30 Satz 1 fest.“

50 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

- d) sonstige Verbindlichkeiten,
- e) Rechnungsabgrenzung.

(4) Die Rechnung muß von einem im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellten Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen. Die geprüfte Rechnung ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Bundestages spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Geldleistungen nach § 50 Abs. 1 letztmals gezahlt wurden. Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages können die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. Die geprüfte Rechnung wird als Bundestags-Drucksache verteilt.

(5) Solange eine Fraktion mit der Rechnungslegung in Verzug ist, sind Geld- und Sachleistungen nach § 50 Abs. 1 zurückzubehalten.⁵¹

§ 53 Rechnungsprüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die den Fraktionen nach § 50 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen gemäß § 51 Abs. 1.

(2) Bei der Prüfung sind die Rechtsstellung und die Aufgaben der Fraktionen zu beachten. Die politische Erforderlichkeit einer Maßnahme der Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.⁵²

§ 54 Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung nach § 46 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Zweckbindung gemäß § 50 Abs. 4 ist zu beachten. Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 50 Abs. 1 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Bundeshaushalt zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 50 Abs. 3 sind derjenigen Stelle zurückzugeben, die die Sachleistung erbracht hat.

(5) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 46 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung der Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen.

(7) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode im Deutschen Bundes-

51 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

52 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

tag vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.⁵³

Zwölfter Abschnitt⁵⁴

§ 55⁵⁵

53 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Vorschrift eingefügt.

54 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

29.10.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Geltungsbereich, Inkrafttreten“.

55 UMNUMMERIERUNG

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. März 1994 (BGBl. I S. 526) hat § 46 in § 55 umnummeriert.

AUFHEBUNG

29.10.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 55 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Absätze 2 und 3 am 1. April 1977 in Kraft. Soweit nicht in diesem Gesetz, in § 121 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), und in § 25 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), etwas anderes bestimmt ist, treten gleichzeitig das Diätengesetz 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), und das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557), außer Kraft.

(2) Für Professoren an Hochschulen im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) gelten die §§ 5 bis 7 und 9 mit Beginn der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode.“